

Bu Dr. 89/I, N. V.

34

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen,
betreffend die Wahlen in die Arbeiterräte der Staatsbeamten-
schaft (Dr. 89/I, K. N. V.).

Auf die in obiger Anfrage an mich gestellten Fragen beehre ich mich, die nachstehende Antwort zu erteilen.

Die erste Frage lautet: Ist dem Staatskanzler die Ausschließung eines Großteiles der Staatsangestellten von der Wählbarkeit in den Arbeiterrat bekannt? Nach meiner Kenntnis sind die Arbeiterräte keinerlei staatliche Institutionen, sondern eine Einrichtung von politischen Parteien, auf die jede Einflußnahme der Behörden ungebührlich wäre. Es ist mir bekannt, daß jene politischen Parteien, welche die Arbeiterräte organisieren, für die Wählbarkeit in die Bezirksarbeiterräte die Zugehörigkeit zu einer Partei, die auf dem Boden des Klassenkampfes steht, voraussetzen. Diese Bestimmung ist im Wahlstatut durch den Zentralarbeiterrat festgelegt worden. Es liegt sicherlich im Belieben jeder Partei, die Voraussetzungen für die Parteimitgliedschaft und für die Zugehörigkeit zu Parteikorporationen selbst festzustellen.

Die zweite Frage lautet: Ist der Staatskanzler bereit, das Recht der Wählbarkeit allen Staatsangestellten ohne Unterschied ihrer politischen Gesinnung und Organisationsangehörigkeit zu verschaffen? Ich muß diese Frage verneinen. Nach der Sachlage könnte ich diese Wirkung nur erzielen, indem ich von den Staatsangestellten den Eintritt in diese Organisation fordere. Eine solche politische Beeinflussung der Angestellten durch Vorgesetzte verbietet sich von selbst und liegt mir ganz fern.

Auf die dritte Frage: Ist der Staatskanzler geneigt, zur Wahrung unserer demokratischen Ver-

fassung alle Versuche, die auf eine Beseitigung der Nationalversammlung und der Landtage durch die Arbeiterräte hinauslaufen, entschieden zu bekämpfen? habe ich zu antworten: Während meiner gesamten Tätigkeit als Staatskanzler habe ich die Begründung und Festigung einer durch den demokratischen Willen des Volkes geschaffenen Verfassung als eine meiner höchsten und wichtigsten Aufgaben betrachtet. Ich kann jedoch in dem Aufrufe des Verbandes der sozialistischen Staatsangestellten einen Versuch zur Abschaffung der Nationalversammlung nicht erblicken. Es ist das gute Recht der Staatsbeamten, welche auf dem Boden der Sozialdemokratie stehen, sich außerhalb des Dienstes parteipolitisch zu betätigen und an allen Parteirichtungen sich zu beteiligen. Das gleiche Recht muß den Anhängern jeder Parteirichtung zustehen und soll von ihnen auch rege ausgenützt werden. Es kann der Demokratie nur zum Vorteil gereichen, wenn dieses wichtige Volkselement mit seiner genauen Kenntnis aller staatlichen Institutionen in allen politischen Lagern gleich eifrig aktiv mitarbeitet.

Die vierte Frage lautet: Wie kann der Staatskanzler rechtfertigen, daß die Versammlung der sozialistischen Angestellten der Staatskanzlei in der Staatskanzlei selbst stattfinden konnte, obwohl sie sich ganz verfassungswidrige Ziele gesteckt hat? Hierauf habe ich zu erklären: Der Vorstand des Verbandes hat bei mir um Überlassung eines Lokales angefragt. Ich willfahrte dem Ansuchen des sozialistischen Verbandes, ebenso wie ich dem Ansuchen jeder anderen Organisation der Beamten

stattgegeben hätte. Was den Hinweis in dem Ver-
sammlungsauftrage auf die mögliche Verdrängung
des parlamentarischen durch das Räte-system anbe-
langt, so sei dazu bemerkt, daß nach dem klaren
Wortlaute des Aufrufes nur von einer von außen
aufgedrängten Möglichkeit und nicht von einem
selbst zu erstrebenden Ziele die Rede war. Mit
dieser Möglichkeit haben zur Zeit der Abfassung
des genannten Aufrufes alle politischen Parteien
gerechnet.

Der Anfrage liegt allerdings ein berechtigter
Kern zugrunde. Die Staatsangestellten bedürfen
einer allgemeinen, alle Parteirichtungen zusammen-

fassenden Vertretung ihrer Interessen im Rahmen
der Verwaltungsorganisation. Diese kann nur durch
Gesetz geschaffen werden. Innerhalb dieser Ver-
tretung muß selbstverständlich jeder Angestellte
Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen, und zwar nicht
auf Grund der Gewährung oder Aneiferung der
Vorgesetzten, sondern kraft des Gesetzes. Aber auch
im Rahmen dieser Vertretung wird jede amtliche
Beeinflussung ausgeschlossen bleiben müssen.

Saint Germain en-Laye, 26. Mai 1919.

Renner m. p.